Formular drucken

Darlehensvertrag
(Qualifiziert nachrangiges Mitgliederdarlehen)

zwischen

der BürgerEnergieGenossenschaft Voralb-Schurwald eG, Hermann-Hesse-Str. 18, 73092 Heiningen

- nachfolgend „Darlehensnehmer“ genannt -

und

Herrn/Frau _____ Mitgliedsnummer _____

- nachfolgend Darlehensgeber genannt -

Präambel

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Genossenschaft. Der Darlehensgeber ist Mitglied der Genossenschaft. Der Darlehensgeber gewährt der Genossenschaft ein qualifiziert nachrangiges Darlehen.

Der Darlehensnehmer wird das Darlehen zur Finanzierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nutzen und plant, zu diesem Zwecke Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 1 Mio. im Wege qualifiziert nachrangiger Darlehen von seinen Mitgliedern aufzunehmen.

1. Auszahlung, Laufzeit und Rückzahlung

1.1. Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

EUR 15.000

(in Worten: _____ Euro)

bereit. (wählbar zwischen 5.000 EUR und 15.000 EUR in 1.000 EUR-Schritten)

Die Darlehenssumme wird in voller Höhe zum Monatsende August (☐) /September (☐) /Oktober (☐) /November (☐) /Dezember (☐) des Kalenderjahres der Unterzeichnung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt („**Bereitstellungstermin**“) und durch die Genossenschaft frühestens zu diesem Termin abgebucht.
(Zutreffender Monat ist zu kennzeichnen.)

1.2. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037. Beginn der Laufzeit ist das Datum der Abbuchung durch die Genossenschaft („**Abbuchungsdatum**“).

1.3. Der Darlehensnehmer führt das Darlehen in gleichen jährlichen Raten von 1/10 des (anfänglichen) Darlehensbetrages nach Ziff. 1.1 zurück („**Tilgungsrate**“). Die Raten sind jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, beginnend ab dem 31. Dezember 2027, zur Rückzahlung fällig.

2. Verzinsung

2.1. Das Darlehen ist mit 3,5 % p. a. beginnend ab dem Abbuchungsdatum zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.

2.2. Die Zinsen sind ab dem Kalenderjahr 2027 jeweils jährlich für dieses gesamte Kalenderjahr zum Jahresende (jeweils 31. Dezember) zur Auszahlung gemeinsam mit der Tilgungsrate fällig. Abweichend hiervon sind die Zinsen für das „Rumpfkalenderjahr“ 2026 ohne Tilgungsrate zum 31. Dezember 2026 fällig.

3. Nachrang – Qualifizierter Rangrücktritt

3.1 Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen darf sowohl innerhalb als auch außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigten Vermögen des Darlehensnehmers bedient werden, die Leistung ist solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

3.2 Der Darlehensgeber tritt mit sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus diesem Vertrag (einschließlich Tilgung und Zinsen) im Rang hinter sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 (einschließlich) der Insolvenzordnung der übrigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, mit Ausnahme der Forderungen der anderen Darlehensgeber, die ein vergleichbares qualifiziertes Nachrangdarlehen im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO mit dem Darlehensnehmer vereinbart haben (insbesondere den Forderungen aus den übrigen Finanzierungsdarlehen).

3.3 Haben auch andere Darlehensgeber ein solches qualifiziertes Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

3.4 Der Rangrücktritt erfolgt als qualifizierter Rangrücktritt im Sinne des § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung.

4. Kündigung

4.1 Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

4.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.

4.3 Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Ziffer 3 dieses Vertrages (qualifizierter Rangrücktritt) bleibt ausdrücklich unberührt.

5. Abtretung/Verpfändung/Mitgliedschaft

5.1 Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.

5.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

5.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft des Darlehensgebers in der Genossenschaft führt nicht automatisch zur Kündigung oder Fälligstellung des Darlehens. Das Darlehen bleibt bis zum vereinbarten Laufzeitende bestehen, sofern keine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

6. Sonstiges

6.1 Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform oder textförmlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber. Eine Änderung von Ziffer 3 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher bzw. textförmlicher Form.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.3 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers.

6.4 Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

6.5 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ort, Datum Heiningen, Ort, Datum

---------- ----------

Darlehensnehmer Darlehensgeber

Die Information über Risiken des Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht wurde mir ausgehändigt und von mir zu Kenntnis genommen.

Ort, Datum Heiningen, Ort, Datum

---------- ----------

Darlehensnehmer Darlehensgeber

Information über Risiken des Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht

Es handelt sich um ein qualifiziert nachrangiges Darlehen. Das bedeutet, das Mitglied tritt mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens und der Zinsen in Fällen der Insolvenz und der Liquidation hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger der Genossenschaft zurück.

Im Insolvenzfall gilt der Rangrücktritt erst nach allen nicht nachrangigen Gläubigern im Sinne des § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 der Insolvenzordnung. Im Klartext bedeutet dies, dass erst wenn alle anderen nicht nachrangigen sowie nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 der Insolvenzordnung nachrangigen Gläubiger befriedigt sind, eine Rückzahlung der qualifiziert nachrangigen Darlehen erfolgt.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der **Zinsen** solange und soweit **ausgeschlossen**, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Genossenschaft herbeiführen würde. Eine Befriedigung der Ansprüche kann außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigten Vermögen der Gesellschaft verlangt werden. Die Genossenschaft hat somit vor der Rückzahlung und / oder Zinszahlung aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an das Mitglied zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann insofern und insoweit ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, so erfolgt keine bzw. nur eine anteilige Rückzahlung an Gläubiger der (qualifiziert) nachrangigen Darlehen.

Es besteht das Risiko des vollständigen Kapitalverlusts einschließlich Zinsen:

Bei dem nachrangigen Darlehen handelt es sich nicht um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht das Mitglied der Genossenschaft ein **unternehmerisches Geschäftsrisiko** ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Das Darlehen unterliegt keiner Einlagensicherung.

Eine **Prospektpflicht** besteht für das Nachrangdarlehen, das durch ein Mitglied der Genossenschaft gewährt wird, nicht.

Die Zinszahlungen, die nach dem Darlehensvertrag an das Mitglied gezahlt werden, stellen bei dem jeweiligen Mitglied Kapitalerträge dar, die regelmäßig im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** anzugeben sind.

Ort, Datum Heiningen,

_____
BürgerEnergieGenossenschaft Voralb-Schurwald eG

Hiermit bestätige ich, die vorstehende Belehrung über das Risiko eines qualifiziert nachrangigen Darlehens und die Prospektpflicht zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben:

Ort, Datum

_____
Unterschrift Darlehensgeber